

## Vorlage

### **Annahme von Spenden/Zuwendungen an den Landkreis Göttingen über 2.000 Euro**

#### **Kurz gefasste Darstellung des Sachverhaltes (Sach- und Rechtslage) mit Begründung:**

Gemäß § 111 Abs. 8 Satz 1 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) darf der Landkreis Göttingen zur Erfüllung seiner Aufgaben Spenden, Schenkungen und ähnliche Zuwendungen einwerben und annehmen oder an Dritte vermitteln.

In analoger Anwendung des § 26 Abs. 1 Satz 1 Kommunalhaushalts- und Kassenverordnung (KomHKVO) entscheidet der Landrat über die Annahme oder Vermittlung von Zuwendungen mit einem Wert von bis zu 100 Euro. Über die Annahme oder Vermittlung von Zuwendungen, die über dieser Bagatellgrenze liegen, entscheidet der Kreistag. In Anwendung des § 26 Abs. 2 KomHKVO hat der Kreistag des Landkreises Göttingen den Beschluss gefasst, die Entscheidung über die Annahme oder Vermittlung von Zuwendungen mit einem Wert von über 100 Euro bis zu höchstens 2.000 Euro dem Kreisausschuss zu übertragen.

Darüber hinaus ist die gesetzliche Regelung des § 26 Abs. 3 KomHKVO zu beachten. Demnach sind bei sogenannten „Kettenzuwendungen“, d.h. wenn ein Zuwendungsgeber in einem Haushaltsjahr mehrere Zuwendungen leistet, deren Gesamtwert die Wertgrenze nach § 26 Abs. 1 oder 2 KomHKVO überschreitet, die einzelnen Zuwendungen zu kumulieren sind. Vom Zeitpunkt der Überschreitung der Wertgrenze an entscheidet das unter Zugrundelegung der Höhe des Gesamtwerts der Zuwendungen zuständige Organ über die Annahme oder Vermittlung der Zuwendungen.

In der Anlage sind Zuwendungen aufgeführt, die jeweils einen Wert über 2.000 Euro haben oder aufgrund des § 26 Abs. 3 KomHKVO in Summe die Wertgrenze überschreiten, sodass der Kreistag über deren Annahme zu entscheiden hat.

#### **Haushaltmäßige Beurteilung (entstehende Kosten, verfügbare Mittel, Finanzierungsmöglichkeiten) soweit erforderlich:**

- entfällt -

#### **Mittel- und langfristige Folgekosten (für Zins und Tilgung, für eventuell notwendige Personalkosten, für Betriebs- und Unterhaltungskosten und sonstige Folgekosten), sofern sie erheblich sind:**

- entfällt -

#### **Stellungnahme etwaiger beteiligter Dienststellen und/oder Vorschläge anderer Ausschüsse/Gremien:**

- entfällt -

#### **Fachliche Beurteilung der Klimarelevanz:**

**Stufe 1:**

**a.) Ist die Maßnahme Bestandteil des Klimaschutzkonzeptes?**

JA (keine weitere Prüfung notwendig)

NEIN (weitere Prüfung ab b.)

**b.) Auswirkungen auf den Klimaschutz**

JA, positiv (keine weitere Prüfung, nur Begründung ab Stufe 2)

JA, negativ (weitere Prüfung ab c.) und Begründung ab Stufe 2)

KEINE (keine weitere Prüfung)

**Beschlussvorschlag:**

Die in der Anlage aufgeführten Spenden/Zuwendungen, die jeweils oder entsprechend § 26 Abs. 3 KomHKVO kumuliert die Wertgrenze von 2.000 Euro übersteigen, werden vom Landkreis Göttingen angenommen.

Marcel Riethig

**Anlage:**

Liste der Spenden/Zuwendungen – Zuständigkeit KT

**Derzeitige Beratungsfolge:**

Ausschuss für Finanzen und öffentliche Einrichtungen	13.03.2025	öffentlich	_____
Kreisausschuss	18.03.2025	nicht öffentlich	_____
Kreistag	19.03.2025	öffentlich	_____